



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0143 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.03.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Dr. Manfred Damberg;  
hier: Feststellung der Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 NKomVG

**Sachverhalt:**

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht, dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Kreistagsabgeordnete Dr. Manfred Damberg hat mit Schreiben vom 06.01.2017 erklärt, dass er auf sein Mandat als Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.02.2017 verzichtet.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 NKomVG vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

**Beschlussvorschlag:**

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag des Abgeordneten Dr. Manfred Damberg, Wilstedt, wird festgestellt.

Luttmann





<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0144 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017
Termin	Beratungsfolge:	
30.03.2017	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

**Sachverhalt:**

Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten Dr. Manfred Damberg, Wilstedt, ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei DIE LINKE. im Wahlgebiet, Herrn Nils Bassen, Rotenburg (Wümme), übergegangen.

Herr Dr. Damberg ist bei der Kreiswahl am 11.09.2016 aufgrund des Wahlvorschlages der Partei DIE LINKE. im Wahlbereich 2 (Tarmstedt, Zeven, Sittensen) in den Kreistag gewählt worden. In dem Wahlbereich gibt es für diesen Wahlvorschlag keine Ersatzpersonen. Nach § 38 Abs. 5 NKWG sind in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen auch die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der Partei in den anderen Wahlbereichen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzpersonen. Erste Ersatzperson des Wahlvorschlages ist danach Herr Bassen, der Bewerber der Partei DIE LINKE. im Wahlbereich 4 (Visselhövede, Scheeßel, Bothel, Fintel).

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 6 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 7 NKWG wurde Herr Bassen von mir benachrichtigt.

Herr Bassen hat mit Schreiben vom 27.01.2017 erklärt, dass er das Mandat annimmt.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird der Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 NKomVG vom Landrat förmlich verpflichtet, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist er nach § 43 NKomVG auf die sich aus den §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Luttmann





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0125 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.03.2017	Kreisausschuss			
30.03.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) beim Nieders. Oberverwaltungsgericht

**Sachverhalt:**

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung beim Nieders. Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit vom 10.06.2016 bis 09.06.2021 hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2015 einstimmig Herrn Johann Klindworth, Vierden, vorgeschlagen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat nun mitgeteilt, dass in Bezug auf die Wahl dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein Verfahrensfehler bei der Zusammenstellung des Wahlausschusses beim OVG festgestellt worden ist. Dieser würde eine Neuwahl der ehrenamtlichen Richter/innen zwingend notwendig machen. Der Landkreis wurde deshalb gebeten, hierfür bis zum 20.04.2017 erneut einen Wahlvorschlag einzureichen. Nach Mitteilung des OVG bestehen keine Bedenken, die im Wahlgang 2015/2016 benannte Person wieder vorzuschlagen.

Der Vorschlag muss vom Kreistag mit der Zustimmung von **zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden (§ 28 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Es darf nur ein Landwirt vorgeschlagen werden, der den Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genügt.

Die/Der Vorgeschlagene muss Deutscher sein, sie/er soll das 25. Lebensjahr vollendet und ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht aberkannt sein, auch darf sie/er nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Weiter muss sie/er das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen und darf nicht in Vermögensverfall geraten sein.

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

- 1.) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2.) Richter,
- 3.) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4.) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5.) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Außerdem muss die/der Vorgeschlagene nach § 139 Flurbereinigungsgesetz Inhaber(in) eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Wegen der Dauer der Amtszeit soll davon abgesehen werden, eine Altenteilerin / einen Altenteiler vorzuschlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigungsgericht (Flurbereinigungsgericht) bei dem Nieders. Oberverwaltungsgericht in Lüneburg wird vorgeschlagen:

---

Luttmann



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 9.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0161 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja    Nein    Enthalt.
30.03.2017	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Besetzung von Ausschüssen und Gremien; hier: Schulausschuss

**Sachverhalt:**

Zur konstituierenden Sitzung des Kreistages am 01.11.2016 konnten für den Schulausschuss noch nicht alle Vertreter/innen der Schulen und Organisationen benannt werden.

Dem Schulausschuss gehören u. a. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen), die für die Dauer der halben Wahlperiode berufen werden. Für die Vertreter/innen soll mindestens die einfache Anzahl von Ersatzmitgliedern berufen werden. Sie sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Vertreter sind gemäß § 110 Abs. 4 des Nieders. Schulgesetzes vom Kreistag zu berufen; die Vorschläge sind bindend.

Nachdem der Kreistag in der Sitzung am 20.12.2016 die personelle Besetzung der Schülervertreter der berufsbildenden Schulen festgestellt hatte, sind vom Kreisschülerrat nunmehr auch die Schülervertreter der allgemeinbildenden Schulen vorgeschlagen worden:

Mitglied: Max Holzer, Rotenburg (Wümme)  
Ersatzmitglied: Jascha Rihm, Hipstedt  
Ersatzmitglied: Ernim Tahiri, Rotenburg (Wümme)

Die neue Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

**Beschlussvorschlag:**

Die personelle Besetzung des Schulausschusses wird wie folgt festgestellt:

Schülervertreter:

- a) allgemeinbildende Schulen  
Mitglied: Max Holzer, Rotenburg (Wümme)  
Ersatzmitglied: Jascha Rihm, Hipstedt  
Ersatzmitglied: Ernim Tahiri, Rotenburg (Wümme)

Luttmann





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 9.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0157 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.03.2017	Kreisausschuss			
30.03.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Vertretung des Landkreises in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V.

**Sachverhalt:**

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages am 20.12.2016 hat der Landkreis den Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V. erklärt.  
 Es ist nun festzustellen, welche Person die Vertretung des Landkreises in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der Mitgliederversammlung der  
 Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V. vertreten durch

\_\_\_\_\_

Luttmann





<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0141 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017
Termin	Beratungsfolge:	
22.03.2017	Kreisausschuss	
30.03.2017	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Haushaltsüberschreitung Schulverwaltungs- und Kulturamt;  
hier: Mitteilung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 2 NKomVG

**Sachverhalt:**

Folgender überplanmäßigen Auszahlung ist im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 2 NKomVG im Haushaltsjahr 2016 zugestimmt worden:

Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 52.3.02 (Archäologie) für die Ersatzbeschaffung eines Tachymeters (Vermessungsgerät) in Höhe von 24.300,00 €

Die Neubeschaffung eines Tachymeters, welches für jede Grabung und Geländeerfassung zwingend notwendig ist, erwies sich als erforderlich, da das alte Gerät bereits umfangreiche Störungen aufzeigte.

Da ein reibungsloser Betrieb nicht mehr sichergestellt werden konnte, war es notwendig, die überplanmäßigen Mittel im Wege einer Eilentscheidung bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt im Teilhaushalt 3 (Bildung, Kultur und Sport), Produkt 52.3.02 (Archäologie), sowohl durch die Minderung des Ansatzes bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen um 14.300,00 €, als auch durch die Verwendung der erhaltenen zweckgebundene Spende der Archäologischen Gesellschaft in Höhe von 10.000,00 €.

Luttmann





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 11.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0106 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.02.2017	Kreisausschuss	11	0	0
30.03.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen; hier: St.-Viti-Gymnasium Zeven

**Sachverhalt:**

Das St.-Viti-Gymnasium Zeven hat im 4. Quartal 2016 vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums folgende Zuwendungen erhalten, über deren Annahme noch zu beschließen ist:

Datum	Bezeichnung	Wert in €
16.10.2016	Zuschuss Klassenfahrt für den Fachbereich Schülerzeitung zur JH Worpsswede	263,60 €
16.10.2016	1 Klavier (Yamaha) für den Fachbereich Musik	2.500,00 €
16.10.2016	1 iPad für den Fachbereich EDV	479,90 €
	Summe	3.243,50 €

Für die Annahme von Zuwendungen von über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Annahme der Zuwendungen vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Luttmann





<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 11.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0133 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.03.2017	Kreisausschuss			
30.03.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen; hier: Kreismusikschule

**Sachverhalt:**

Mit Drucksachen-Nr. 2011-16/1278 wurde der Annahme von Zuwendungen für das Jahr 2016 zugestimmt. Nachstehend werden die tatsächlich erhaltenen Zuwendungen aufgeführt:

Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg:  
für Begabtenförderung 15.000,00 €  
für Projekte 0,00 €

Landesverband der Musikschulen:  
als Finanzhilfe 11.472,20 €  
für Projekt „Wir machen die Musik“ 38.400,00 €

Landschaftsverband Stade:  
für KAOS Workshop 2.555,00 €

Für das Jahr 2017 werden für den Bereich der Kreismusikschule folgende Zuwendungen erwartet:

Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg:  
für Begabtenförderung 15.000,00 €  
für Projekte 5.000,00 €

Landesverband Nds. Musikschulen:  
als Finanzhilfe 11.000,00 €  
für Projekt „Wir machen die Musik“ 38.000,00 €

Landschaftsverband Stade:  
für KAOS Workshop 2.550,00 €

Spenden anlässlich von Konzerten von Besuchern 300,00 €  
sowie Preise für den Wettbewerb „Jugend musiziert“ von 1.300,00 € von der Sparkasse  
Rotenburg-Bremervörde.

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000 € ist die Zuständigkeit des Kreistages  
gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Annahme der im Jahr 2016 erhaltenen Zuwendungen wird zugestimmt.  
Gleichzeitig wird der Annahme der in Aussicht gestellten Zuwendungen gemäß  
Sitzungsvorlage die Zustimmung erteilt.

Luttmann



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0138		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.03.2017	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	11	0	1
22.03.2017	Kreisausschuss			
30.03.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verwaltungshandreichung zur Förderung von Personal in den kreisangehörigen Kommunen zur Unterstützung der Integration von Neuzugewanderten

**Sachverhalt:**

Die Fluchtbewegungen der vergangenen Jahre stellen heute sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Akteure in den verschiedenen kommunalen Ebenen vor neue Herausforderungen. 2017 geht es weniger um die Aufnahme und Unterbringung neuer Flüchtlinge, sondern vermehrt um das Thema der gesellschaftlichen Integration in den verschiedenen Lebenslagen. Viele ehrenamtliche Helfer stoßen mit ihren Kräften mittlerweile an Grenzen und unter den Geflüchteten machen sich z.T. auch ernüchternde Erfahrungen und Frustrationen breit, weil das Erlernen der deutschen Sprache oder das Finden eines Arbeitsplatzes mehr Zeit in Anspruch nimmt als erwartet.

Angesichts eines abnehmenden ehrenamtlichen Engagements müssen die Themen Wohnungssuche, Arbeitsmarktintegration und gesellschaftliche Teilhabe zunehmend innerhalb der Kommune begleitet werden, womit auch das Personal in den Rathäusern an seine Grenzen stößt.

Mit der vorliegenden Verwaltungshandreichung sollen die personellen Möglichkeiten der Mitgliedskommunen des Landkreises gestärkt werden, geflüchtete Menschen bei der gesellschaftlichen Integration in ihren Städten und Gemeinden zu unterstützen.

Die Deckung erfolgt über die Kostenabgeltung des Landes nach dem Nds. Aufnahmegesetz aus dem Produkt 31.3.01 Leistungen gemäß AsylbLG (Teilhaushalt 4).

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen für Kosten des Personals zur Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann



## **Verwaltungshandreichung**

### **für die Gewährung von Zuwendungen für Kosten des Personals zur Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

#### **1. Förderzweck**

Mit Zuwendungen nach dieser Handreichung sollen die Rahmenbedingungen zur gesellschaftlichen Integration von geflüchteten Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) verbessert werden. Dies soll durch die Förderung von speziell auf diesen Zweck ausgerichteten Personalstellen in den Städten, Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises erreicht werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Einsatz von zusätzlichem Personal für Tätigkeiten, Maßnahmen oder Projekte, die der gesellschaftlichen Integration von Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG sowie weiteren geflüchteten Menschen im Kreisgebiet dienen. Als Geflüchtete gelten Personen, welche in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und dadurch eine Aufenthaltsgestattung, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung besitzen.

Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Folgende Personalstellen können gefördert werden:

- Flüchtlingssozialarbeiter (Sozialpädagogen)
- „Integrationsscouts“ als Sammelbegriff für Personal ohne akademische Ausbildung, welches ausschließlich zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten eingesetzt wird.

Es können sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitstellen gefördert werden.

Die geförderten Stellen müssen mit mindestens 50% ihrer Arbeitszeit für Leistungsbezieher AsylbLG tätig sein. Der restliche Stellenanteil muss anderen Geflüchteten im Asylverfahren, anerkannten Flüchtlingen (GFK), anerkannten Asylberechtigten, subsidiär geschützten oder geduldeten Personen gewidmet sein. Dies muss der Arbeitsplatzbeschreibung klar zu entnehmen sein.

Die Tätigkeitsfelder der geförderten Personalstellen können in folgenden Bereichen liegen:

- Hilfen zur gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten (z.B. in Vereinen, in der Nachbarschaft)
- „Nachgehende Hilfen“ in den Monaten nach der Anerkennung eines Schutzgrundes (Hilfe bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II, Wohnungssuche, Krankenversicherung, Anmeldung Integrationskurs u.ä.)
- Gespräche mit Vermietern
- Konfliktmanagement innerhalb des sozialen Umfeldes von Geflüchteten (z.B. beim Arbeitgeber, in der Nachbarschaft, in Vereinen, in der Kita, in der Schule)
- Lotsenfunktion im Behördenkontakt, Hilfe beim Ausfüllen von Formularen
- Information von Geflüchteten über deutsche Gesetze, Regeln und Gebräuche
- Information von Geflüchteten über die Gleichstellung von Mann und Frau
- Familienbesuche
- Information über Hilfsangebote für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind
- In besonderen Problemlagen: Kooperation mit Kommune, sozialpsychiatrischem Dienst, Polizei und Ausländerbehörde

Die Stelle ist eingebunden in ein Netzwerk aus vergleichbaren Stellen der anderen Kommunen des Landkreises. Treffen dieses Netzwerkes werden durch den Landkreis koordiniert.

### **3. Verfahren**

Antragsberechtigt sind die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Förderung ist schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Stellenbeschreibung der als Fördergegenstand geltenden Stelle beizufügen. Aus dem Antrag müssen die in Aussicht genommene Dauer des Arbeitsverhältnisses, die Eingruppierung (TVöD-VKA oder TVöD-SuE) sowie die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Personalkosten hervorgehen.

Im Gegensatz zu Punkt 4 der „Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Kreismitteln“ besteht eine Antragsfrist nicht.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für 50% der tatsächlich anfallenden Personalkosten (Bruttolohn zzgl. Arbeitgeberbeiträge + tariflich zu leistende Zahlungen) für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Eine Anschlussförderung für weitere 12 Monate ist, abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, möglich. Grundsätzlich wird je Antragsteller maximal eine Vollzeitstelle gefördert. Stellen mehrere Kommunen gemeinsam einen Antrag, können auch mehr als eine Stelle pro Antrag gefördert werden.

Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 50% der Personalkosten leisten.

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Handreichung ist auch Personal, welches für das Gebiet mehrerer Antragsberechtigter zuständig ist (Zusammenarbeit mehrerer Städte, Samt- oder Einheitsgemeinden). In diesem Falle ist der Antrag von einem federführenden Antragsberechtigten zu stellen.

Die gewährte Zuwendung kann schriftlich abgerufen werden. Ein Mittelabruf ist frühestens nach dem Beschäftigungsbeginn der für die geförderte Stelle ausgewählten Arbeitskraft zulässig. Dem Mittelabruf ist der Arbeitsvertrag beizufügen. Die Auszahlung der Zuwendung wird in der Regel in einer Summe vorgenommen und kann auch im Voraus erfolgen. Die ordnungsgemäße Verwendung wird durch die Vorlage von Verwendungsnachweisen überprüft. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Übersicht der Personalkosten sowie einem Sachbericht. Näheres hierzu ist im Bewilligungsbescheid zu regeln.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungshandreichung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern in dieser Verwaltungshandreichung keine abweichenden Regelungen festgelegt wurden, gelten die „Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus Kreismitteln“

### **4. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungshandreichung tritt am 01.04.2017 in Kraft.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Dezernat I</b> Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0126 Status: öffentlich Datum: 16.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.03.2017	Kreisausschuss			
30.03.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Kreisgrenzen zwischen der Gemeinde Reeßum, Samtgemeinde Sottrum und dem Flecken Ottersberg, Landkreis Verden sowie zwischen der Gemeinde Vorwerk, Samtgemeinde Tarmstedt und dem Flecken Ottersberg, Landkreis Verden

**Sachverhalt:**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, hat mitgeteilt, dass im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Ottersberg Anpassungen von Gemeindegrenzen an die örtlichen Gegebenheiten beabsichtigt sind (Anlage 1 im Kreistagsinformationssystem). Diese Umgemeindungen machen Änderungen an Gemeindegrenzen, Samtgemeindegrenzen und den Grenzen der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden erforderlich.

Soweit es zweckmäßig ist, können nach § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Gemeindegrenzen durch einen Flurbereinigungsplan geändert werden. Ist eine Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Im Bereich der Gemeinde Reeßum, Samtgemeinde Sottrum ist vorgesehen, im Gebiet Eckstever den Weg „Auf'm Keil“ sowie das Hausgrundstück 14a von der Gemeinde Reeßum auf den Flecken Ottersberg zu übertragen. Der Weg wird nachfolgend im Zuge der Flurbereinigung ausgebaut. Die Fläche, die von der Gemeinde Reeßum auf den Flecken Ottersberg übertragen werden soll, beträgt 5.915 qm.

Im Bereich der Gemeinde Vorwerk, Samtgemeinde Tarmstedt, macht der geänderte Verlauf der „Walle“ eine Änderung der Grenze erforderlich. Die Flächengröße, die von der Gemeinde Vorwerk auf den Flecken Ottersberg übertragen werden soll, beträgt 2.715 qm. Im Gegenzug beträgt die Fläche, die vom Flecken Ottersberg auf die Gemeinde Vorwerk übertragen werden soll, 5.147 qm.

Insgesamt verringert sich die Fläche des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beabsichtigten Umgemeindungen um 3.483 qm.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat umfangreiches Kartenmaterial übersandt, aus dem die einzelnen Flächenzugänge bzw. -abgänge ersichtlich sind. Der Beschlussvorlage sind zwei Übersichtskarten (Anlage 2 und 3 im Kreistagsinformationssystem) beigelegt.

Die beteiligten Gemeinden haben der Änderung der Gemeindegrenzen bereits zugestimmt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) als für die Landkreis Rotenburg (Wümme) und Verden zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist informiert worden.

Aus der Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Kreisgrenzen nach den vom Amt für regionale Landesentwicklung vorgelegten Entwürfen.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Umgemeindungs-Entwurf des Amtes für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Verden, vom 11.05.2016 im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung Ottersberg wird

- a) in Bezug auf die Änderung der Kreisgrenze zwischen der Gemeinde Reeßum, Samtgemeinde Sottrum – Landkreis Rotenburg (Wümme)- und dem Flecken Ottersberg – Kreis Verden –  
sowie
- b) in Bezug auf die Änderung der Kreisgrenze zwischen der Gemeinde Vorwerk, Samtgemeinde Tarmstedt – Landkreis Rotenburg (Wümme) - und dem Flecken Ottersberg – Kreis Verden –

gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz zugestimmt.

Luttmann



Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Reeßum	4	57/2	0,4793
		Summe	<b>0,5915</b>

2. Grenzänderungen zwischen der Gemeinde Vorwerk / Samtgemeinde Tarmstedt, und dem Flecken Ottersberg, Landkreis Verden

Der geänderte Verlauf der „Walle“ macht eine Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Vorwerk und dem Flecken Ottersberg erforderlich.

Betroffen von den geplanten Umgemeindungen sind die im Folgenden aufgeführten Flurstücke:

a) **Abgang** Landkreis Rotenburg (Wümme), Zugang Landkreis Verden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	
Buchholz	3	88/36 tlw.	0,0140	
		1/4 tlw.	0,0005	
	4	2/1 tlw.	0,0022	
		3/3 tlw.	0,0011	
		14/10 tlw.	0,0470	
		14/12 tlw.	0,0519	
		22/6 tlw.	0,0006	
		25/1 tlw.	0,0342	
		27/6 tlw.	0,0020	
		27/7 tlw.	0,0139	
		28/1 tlw.	0,0434	
		29/1 tlw.	0,0246	
		5	84/38 tlw.	0,0185
	6	19 tlw.	0,0106	
		23/6 tlw.	0,0070	
			Summe	<b>0,2715</b>

b) **Zugang** Landkreis Rotenburg (Wümme), Abgang Landkreis Verden  
c)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Otterstedt	1	70/14 tlw.	0,0048
		73/1 tlw.	0,0022
		77/4 tlw.	0,0280
		83/1 tlw.	0,0367
		85/4 tlw.	0,0091
		85/5 tlw.	0,0021
		91/1 tlw.	0,0005
		96/4 tlw.	0,0047
		97/4 tlw.	0,0193
		97/5 tlw.	0,0025
		98/5 tlw.	0,0212
		98/8 tlw.	0,0180
		99/3 tlw.	0,0009
		99/4 tlw.	0,0042
		110/1 tlw.	0,0298
		111/2 tlw.	0,0105

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
noch Otterstedt	8	111/3 tlw.	0,0027
		111/4 tlw.	0,0017
		111/5 tlw.	0,0027
		111/6 tlw.	0,0012
		16 tlw.	0,0010
		22 tlw.	0,1110
		133 tlw.	0,0180
	9	1 tlw.	0,0542
Quelkhorn	4	15 tlw.	0,0425
		130/5 tlw.	0,0027
		7/1 tlw.	0,0800
		46/45 tlw.	0,0025
		Summe	<b>0,5147</b>

### 3. Zusammenfassung Kreisgrenzänderungen

		Landkreis Verden Flecken Ottersberg		
		Abgang	Zugang	Saldo
Landkreis Rotenburg (Wümme)	Gemeinde Reeßum	0,5915 ha	0,0000 ha	- 0,5915 ha
	Gemeinde Vorwerk	0,2715 ha	0,5147 ha	0,2432 ha
		<b>0,8630 ha</b>	<b>0,5147 ha</b>	<b>- 0,3483 ha</b>

Die Grenzänderungen werden, vorausgesetzt, die betroffenen Gebietskörperschaften stimmen den Änderungen zu, im Flurbereinigungsplan geregelt und erhalten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die Wirkung einer Satzung (§ 58 Abs. 4 FlurbG).

Ich bitte, den vorgelegten Entwürfen zur Änderung der Kreisgrenzen gem. §58 (2) FlurbG zuzustimmen.

## II. Samtgemeinde- / Gemeindegrenzänderung

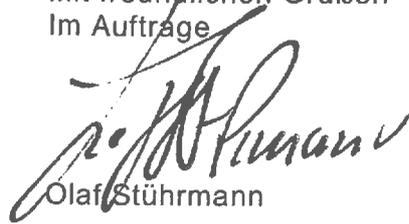
Wie vorstehend dargestellt, sollen die Grenzen der Samtgemeinden Sottrum und Tarmstedt sowie der Gemeinden Reeßum und Vorwerk über den Flurbereinigungsplan geändert werden.

		Flecken Ottersberg		
		Abgang	Zugang	Saldo
Samtgemeinde Sottrum	Gemeinde Reeßum	0,5915 ha	0,0000 ha	- 0,5915 ha
Samtgemeinde Tarmstedt	Gemeinde Vorwerk	0,2715 ha	0,5147 ha	0,2432 ha
		<b>0,8630 ha</b>	<b>0,5972 ha</b>	<b>- 0,3167 ha</b>

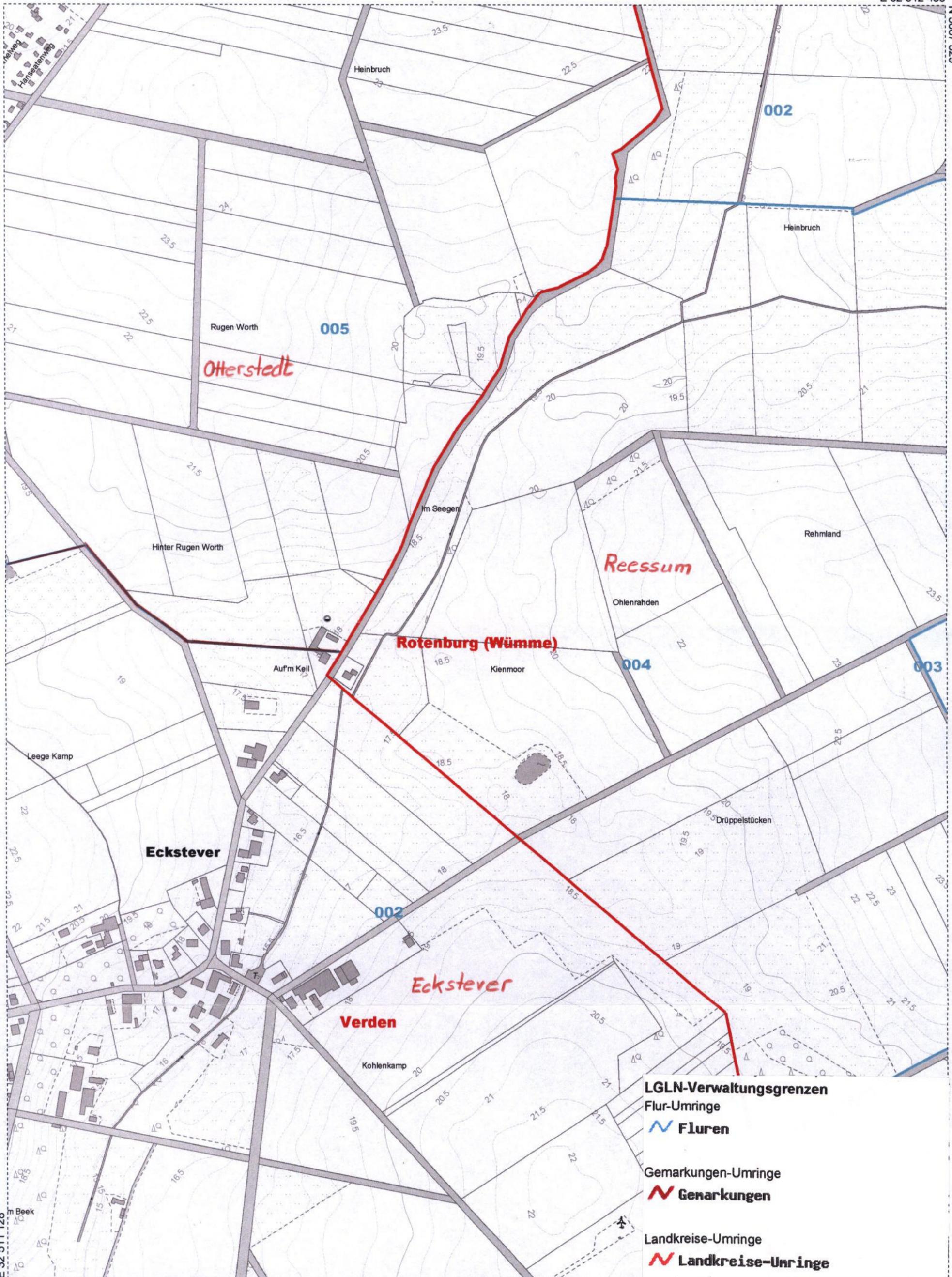
Es wird um kommunalaufsichtliche Zustimmung der geplanten Änderungen gebeten.

Für Auskünfte stehe ich Ihnen oder der für das Verfahren zuständige Bearbeiter,  
Herr Rainer Schulz, 04231/808165, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

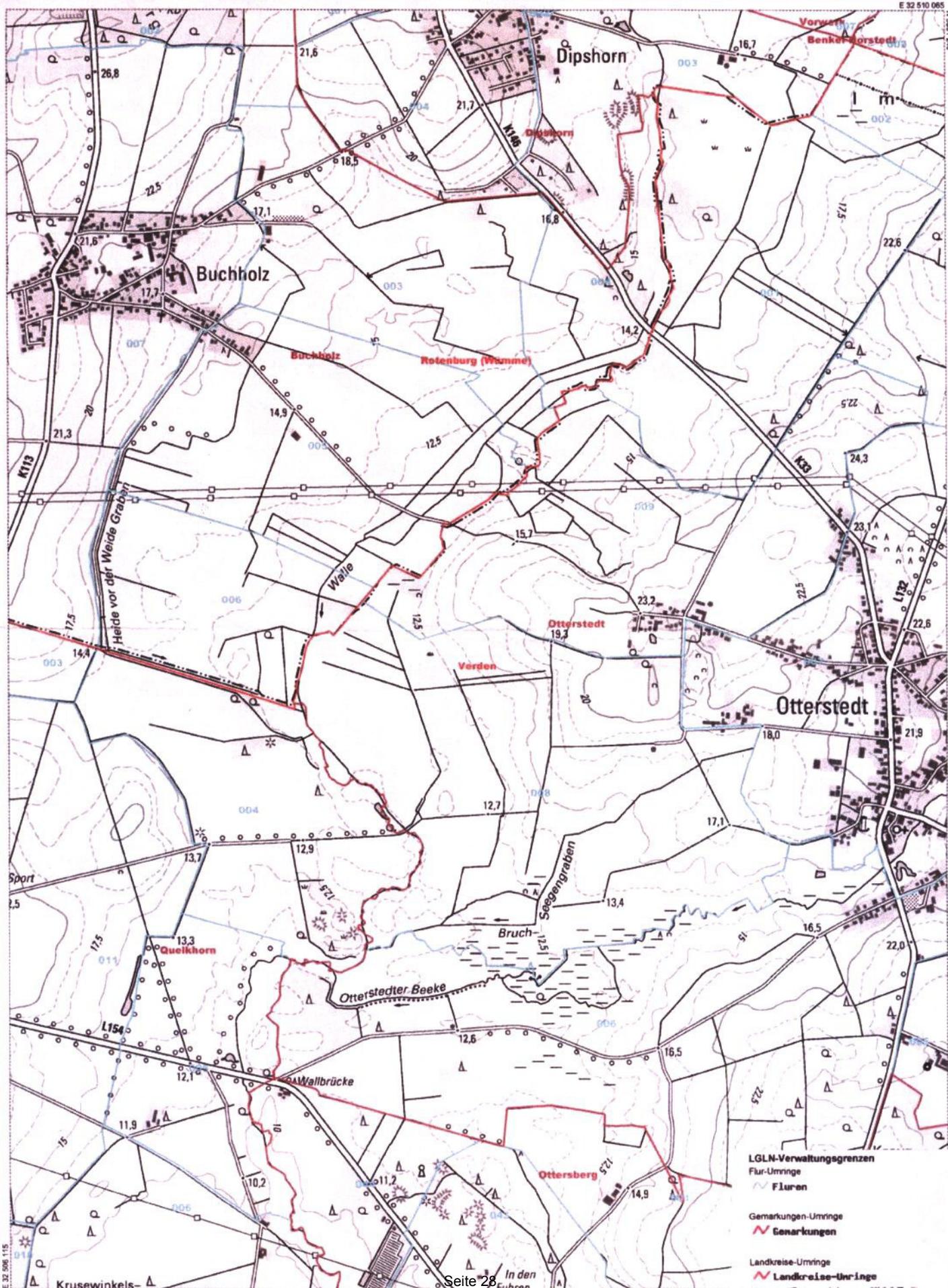


Olaf Stührmann



- LGLN-Verwaltungsgrenzen**
- Flur-Umringe
- Fluren**
- Gemarkungen-Umringe
- Gemarkungen**
- Landkreise-Umringe
- Landkreise-Umringe**

E 32 511 128  
N 5885 509



- LGLN-Verwaltungsgrenzen
- Flur-Umringe
- Fluren
- Gemarkungen-Umringe
- Gemarkungen
- Landkreise-Umringe
- Landkreise-Umringe

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Verden  
Diese amtliche Karte und die ihr zugrundeliegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerwG).  
Binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VerwStättG) ist die amtliche Vermessung für räumliche oder statistische Zwecke und für  
die öffentliche Verwaltung und nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0122		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.03.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.02.2017	Ausschuss für Umwelt und Planung	12	0	1
22.03.2017	Kreisausschuss			
30.03.2017	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eich"

**Sachverhalt:**

Der Eich ist ein Teil des europäischen FFH-Gebietes 276 "Lehrde und Eich", der im Rahmen der nationalen Sicherung und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen werden soll. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG erstreckt sich von Gut Kettenburg (Stadt Visselhövede) nach Südwesten bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Heidekreis und ist ca. 85 ha groß. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Südheide" im Naturraum "Lüneburger Heide und Wendland".

Der Eich ist charakterisiert durch ausgedehnte bodensaure Buchenwälder mit geringer bis mäßiger Nährstoffversorgung auf lehmigem Geschiebedecksand. Eingestreut sind Nadelwaldbestände hauptsächlich aus Fichte, im Südwesten befindet sich in einer versumpften Geländesenke ein Kleinmoor.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für diverse Fledermausarten wie das Große Mausohr, eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Tierart, sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten.

Von der Schutzgebietsausweisung ist lediglich ein Flächeneigentümer betroffen. Im Frühjahr letzten Jahres fanden Gespräche mit dem Eigentümer, Ortsbesichtigungen sowie ein Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern statt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde vom 15.08.2016 bis zum 16.09.2016 durchgeführt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 29.08.2016 bis zum 28.09.2016 ausgelegt. Neben der Stellungnahme des betroffenen Flächeneigentümers sind noch zwei weitere Stellungnahmen von privaten Einwendern eingegangen, die aber von der Schutzgebietsausweisung nicht betroffen sind. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Im Ausschuss für Umwelt und Planung wurde am 22.02.2017 mündlich vorgetragen, dass im nördlichen Bereich eine Fläche aus dem geplanten Naturschutzgebiet herausgenommen wurde. Im Verordnungstext der Vorlage zum o.g. Ausschuss wurde dies noch nicht berücksichtigt. In der anliegenden Vorlage wurde die Reduzierung der Flächengröße eingearbeitet, sodass diese jetzt 84 ha beträgt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eich" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

*Hinweis: Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 22.02.2017 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.*

**Landkreis Rotenburg (Wümme)****Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Eich" in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2017**Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 32 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Eich" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Südheide". Es befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Stadt Visselhövede.  
Das NSG erstreckt sich von Gut Kettenburg (Stadt Visselhövede) nach Südwesten bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Heidekreis. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Südheide" im Naturraum "Lüneburger Heide und Wendland". Das auf einem Geesthang gelegene Waldgebiet Eich ist charakterisiert durch ausgedehnte bodensaure Buchenwälder mit geringer bis mäßiger Nährstoffversorgung auf lehmigem Geschiebedecksand. Eingestreut sind Nadelwaldbestände hauptsächlich aus Fichte, im Südwesten befindet sich in einer versumpften Geländesenke ein Kleinmoor.  
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Fledermausarten wie das Große Mausohr, eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Tierart, sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede und beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets<sup>3</sup> "Lehrde und Eich".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 84 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern auf dem Geesthügel des Eichs, insbesondere auch als Lebensraum des Großen Mausohres,
  2. die Erhaltung und Förderung eines kleinen Übergangs- und Schwingrasenmoores einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
  3. die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldkomplexe,
  4. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie der europäischen Vogelarten mit Schwerpunkt auf allen baum- und baumhöhlenbewohnenden Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor  
als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassem, nährstoffarmem Standort,
    - b) 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder  
als naturnaher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem kontinuierlich hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
  2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)
    - a) Großes Mausohr  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder, aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
  1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
  2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
  3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind naturkundliche sowie waldkundliche Führungen,

5. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder Feuer zu machen,
  6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  7. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  9. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
  10. Leitungen jeder Art zu verlegen, auch wenn diese von außerhalb durch das NSG gebaut werden, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
  11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 6 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
  12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  14. Wasser zu entnehmen oder in die bestehenden Wasserverhältnisse einzugreifen, auch wenn dies nur indirekt durch Entnahmen außerhalb des NSG erfolgt und auch wenn dies nur zu einer geringfügigen Änderung führt,
  15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
  16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  17. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
    - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verbreiterung der vorhandenen Forstwege bis zu einer erforderlichen Wegebreite von bis zu 3,50 m, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist und unter Verwendung des bisher üblichen Deckschichtmaterials, ausschließlich mit bodensaurem oder natürlicherweise anstehendem Material. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Asphaltaufbrüchen ist untersagt,
4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
6. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Rechten aus dem Altvertrag vom 25.08.1931 soweit
  - a) dadurch keine grundwasserstauende Schichten zerstört werden,
  - b) keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beeinträchtigt oder zerstört werden und
  - c) ruhestörende Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden,
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Dokumentation des im NSG befindlichen Grabhügels gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kunstbauten ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben:
    - a) boden- und bestandschonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme nur zulässig, wenn diese mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
    - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
    - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
    - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese binnen eines Monats keine Einwände erhoben hat,
    - g) ohne Düngung,
    - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. auf den in der Karte schräg von unten links nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben aus Punkt 1a) sowie e) bis h), nur, wenn
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
    - c) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und diese binnen eines Monats keine

- Einwände erhoben hat; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - I) ein Altholzanteil von mindestens 35% der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
    - II) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - III) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und ab einer Länge von 3 m bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - IV) auf mindestens 90% der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - g) bei künstlicher Verjüngung FFH-lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt.
3. auf den in der Karte schräg von unten rechts nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben aus Punkt 1a), f) bis h), Punkt 2a) bis e) und h), nur, wenn
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - I) ein Altholzanteil von mindestens 20% der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - II) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - III) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm und ab einer Länge von 3 m bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
    - IV) auf mindestens 80% der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
  - (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
  - (7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
  - (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)

**Von:** Karsten Hoffmann [<mailto:post@karsten-hoffmann.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. März 2017 22:11  
**An:** Hoehl Sven  
**Cc:** Twiefel Jochen; Matthias Kröger; Rainer Sommermann  
**Betreff:** Re: Kreistag im Internet

Sehr geehrter Herr Höhl,  
vielen Dank für Ihren Hinweis. Ich ändere unseren Antrag wie unten stehend.  
Freundliche Grüße  
Karsten Hoffmann

#### **ANTRAG DER AfD-FRAKTION ZUR KREISTAGSSITZUNG AM 30.3.2017**

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Personalausschuss vom 7.3.2017 hat der Abgeordnete Lindenberg seinen Antrag zur Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet zurückgezogen, weil bis dahin nur wenige Abgeordnete ihre Zustimmungserklärung abgegeben hatten. Wir bedauern dies ausdrücklich, da Kommunalpolitik auf diese Weise transparent und bürgernah gestaltet werden könnte.

Wir halten die Zurückhaltung der Abgeordneten dennoch für verständlich, da sich der Antrag des Abgeordneten Lindenberg ausschließlich auf eine Live-Übertragung bezog und keinerlei Details nannte. Wir hatten daher bereits in unserem Antrag an den Personalausschuss folgende Bedenken zum Ausdruck gebracht.

- Eine Live-Übertragung ist für die berufstätigen Bürger nutzlos, da sie in der Regel zur Sitzungszeiten arbeiten.
- Durch eine Live-Übertragung entstehen unverhältnismäßig hohe Kosten von mehreren Tausend Euro pro Sitzung (laut den Ausführungen im Personalausschuss). Durch einen nachträglichen Upload und die Nutzung eines Stream-Dienstes könnten diese Kosten minimiert werden.
- Durch eine Live-Übertragung besteht, die Gefahr, dass Kreistagssitzungen zur Bühne externer politischer Gruppen werden.

Im Ergebnis spricht vieles gegen eine Live-Übertragung und einiges für eine nachgelagerte Veröffentlichung der Video-Dateien.

Der Kreistag möge daher beschließen:

**Der Kreistag bildet eine Arbeitsgruppe aus jeweils einem Angehörigen jeder Fraktion mit dem Auftrag, bis zur kommenden Kreistagsitzung ein gemeinschaftliches Konzept zur (nachgelagerten) Veröffentlichung von Video-Dateien von Kreistagssitzungen vorzulegen.**

Freundliche Grüße

Karsten Hoffmann



Dr. Karsten Hoffmann  
AfD-Fraktion im Kreistag Rotenburg/Wümme  
Postfach 1110  
27341 Rotenburg  
[www.afd-row.de](http://www.afd-row.de)  
[hoffmann@afd-row.de](mailto:hoffmann@afd-row.de)